

Verordnung über das Marktwesen

Beschlossen vom Stadtrat am 17. November 1966

Art. 1 Grundsatz

Der Stadtrat bestimmt einen oder mehrere öffentliche Plätze, welche dem Obst- und Gemüsemarkt zur Verfügung stehen. Er kann auch den Verkauf anderer Waren, wie Schnittblumen, Topfpflanzen, Kränze und Christbäume an besonderen Tagen zulassen.

Art. 2 Standplätze

Die Marktplätze sind in Standplätze aufzuteilen, welche durch den Stadtrat jährlich nach vorangehender Publikation im Stadtamtsblatt in Form einer Bewilligung gegen eine angemessene Gebühr vermietet werden. Die Vermietung von mehreren Standplätzen an denselben Interessenten ist zulässig, solange kein Bewerber abgewiesen werden muss.

Art. 3 Verkaufszeiten

Für die Öffnung- und Schliessungszeit ist das Gesetz über die Sonntagsruhe und den einheitlichen Ladenschluss in der Stadt Chur¹ anwendbar. Am Mittwochnachmittag findet kein Markt statt.

Art. 4 Standeinrichtung

Das Besorgen der Standeinrichtungen sowie die abendliche Reinigung des Standplatzes ist Sache der Mieter.

Art. 5 Vergabe nicht bezogener Standplätze

Sind vermietete Standplätze bis 09.00 Uhr nicht bezogen, kann die Marktaufsicht darüber verfügen und sie für den betreffenden Tag anderweitig vergeben.

¹ Sh. Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz, LOeG) vom 12. März 2000

Art. 6 Marktaufsicht

Die Organe der städtischen Lebensmittelkontrolle führen die Aufsicht über den Markt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Beschwerden gegenüber Verfügungen sind dem Polizeidepartement einzureichen.

Art. 7 Sanktionen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften und gegen die Anordnungen der Marktaufsicht werden durch den Stadtrat durch Verwarnung, Busse oder den Entzug der Marktbewilligung geahndet.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft und ersetzt die bisherigen Erlasse.